



Schiffmodellclub Bonn e.V.

Satzung

S A T Z U N G
des
SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)
vom 02.Juli 1975
Erste Änderung vom 2. Februar 1977
Zweite Änderung vom 1. März 1978

§ 1
Name und Sitz

Der Club führt den Namen **SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)**. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 3975 vom 14. 8. 75 eingetragen.

§ 2
Zweck und Ziel

Der SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. ist eine Organisation zur Förderung des Schiffmodellbaus. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung (Volksbildung) mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Schiffmodellbaus.

§ 3
Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

Einzelmitgliedern
fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des SMC BONN bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den SMC Bonn finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den SMC BONN verliehen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SMC BONN muß schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des SMC BONN an.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt
Ausschluß
Tod des Mitglieds
Auflösung des Clubs

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des SMC BONN. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres mittels eingeschriebenem Brief bei vierwöchiger Kündigungszeit erfolgen.

Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung des Beitrages ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des SMC BONN, kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Verwendung der Beiträge und Gebühren

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des SMC BONN zu befolgen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 9

Die Organe des SMC BONN

Die Organe sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) 1 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassierer.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsanweisung festzulegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes haben die Liquidatoren das verbleibende Reinvermögen der "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsweisung und Geschäftsordnung

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gibt sich der Verein eine Geschäftsweisung (GA). Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung (GO).

GA und GO werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Schlußbestimmungen

Die von der Gründungsversammlung am 2. Juli 1975 einstimmig beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. 2. 77 einstimmig geändert.

Die zweite Änderung erfolgte einstimmig durch die Mitgliederversammlung am 01.03.1978

Die dritte Änderung erfolgte mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2018